Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS NF 1 (S. 377)**
Titel	**Beschluß des Kleinen Raths vom 27. Jenner 1816, betreffend die Zeit, wann in Folge periodischer Erneuerung abgehende Amtsrichter ab- und die Neugewählten eintreten.**
Ordnungsnummer	
Datum	27.01.1816

[S. 377] Da der 11te §. des Gesetzes über die Organisation des Gerichtswesens sagt:. «Die Amtsdauer der Amtsrichter ist auf vier Jahre festgesetzt, die Austretenden sind aber stets wieder wählbar. Alle zwey Jahre im Maymonath wird die Hälfte der Amtsrichter eines jeden Gerichts erneuert», – so wurde in Anwendung dieses §. die Bestimmung getroffen, daß diejenigen Amtsrichter, welche bey der Erneuerung der Hälfte der Gerichte allfällig nicht wieder gewählt werden, auf den 1ten July wirklich aus denselben aus- und die Neugewählten auf den gleichen Termin in dieselben eintreten sollen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.06.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016